

Beamtenrecht

Dechmann / Kawik / Krause / Pflüger

2020

ISBN 978-3-406-73487-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

E. Laufbahnrechtliche Aufstiegsmöglichkeiten

I. Grundsätzliches

Unter Aufstieg versteht man den Wechsel in die nächsthöhere Laufbahnguppe, 65 ohne dass die üblicherweise für diese Laufbahnguppe zu fordernden Zulassungsvoraussetzungen (Bildungsabschluss, Laufbahnprüfung usw) vorliegen. Um dennoch die für die neue Laufbahn notwendige Laufbahnbefähigung zu erlangen, sind „Aufstiegsverfahren“ vorgesehen, nach deren erfolgreichem Abschluss, die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt werden kann.

Zu beachten ist, dass für den Regeltypus eines Beamten das beruflische Fort- 66 kommen innerhalb der durch Vorbildung vorgegebenen Laufbahnguppe abgebildet wird. Folglich ist mit dem – grundsätzlichen leistungsabhängigen und keineswegs selbstverständlichen – Erreichen des Spitzenamtes einer Laufbahn die individuelle Laufbahnentwicklung abgeschlossen. Diese auf dem Laufbahnprinzip fußende Betrachtungsweise verdeutlicht den Ausnahmeharakter des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahn. Auf der anderen Seite tragen erweiterte Aufstiegsmöglichkeiten dem Postulat nach einer größeren, leistungsabhängigen Durchlässigkeit zwischen den Laufbahnguppen Rechnung. Zugleich erhalten die Behörden Gelegenheit, ihren Personalbedarf mit bewährten Fachkräften aus der nächstniedrigeren Laufbahn zu decken. Durch Aufstiegsangebote werden schließlich Motivation und Leistungsbereitschaft unter den Beamten gefördert.

Im Bundesbereich sind die Aufstiegsvarianten mehrfach geändert worden. Die 67 aktuell vorgesehenen und in der BLV normierten Aufstiegsvarianten sind:

- Aufstieg durch Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 37 BLV)
- Fachspezifische Qualifizierung (§ 38 BLV)
- Teilnahme an Hochschulausbildungen (§ 39 BLV)
- Als Sonderfall: Ausnahme für besonders leistungsstarke Beamte (§ 27 BLV).

In jedem Fall ist zunächst ein Auswahlverfahren zu durchlaufen (s. § 36 BLV 68 für die Varianten §§ 37ff. BLV). Zu diesem kann zugelassen werden, wer die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich beendet hat und sich anschließend in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt und bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.³²⁷ Voll- und Teilzeitbeschäftigungen sind dabei in gleichem Maße zu berücksichtigen. Im Ergebnis kann ein Beamter mit festgesetzter Regelprobezeit von drei Jahren sich bereits nach weiteren drei Jahren Berufstätigkeit, also nach Ablauf von insgesamt sechs Jahren seit Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe um den Aufstieg bewerben. Dieses erscheint mit Blick auf die wünschenswerte Berufserfahrung recht früh. Die Rechtsvorschriften tragen hier allerdings der auch von der Rechtsprechung gestützten **Abkehr vom Anciennitätsprinzip** Rechnung und unterstreichen damit das Leistungsprinzip. Die für die Teilnahme an Aufstiegsverfahren vorgesehene **Höchstaltersgrenze** von 58 Jahren erscheint jedoch mit Blick auf Dauer und Kosten der Ausbildungsmaßnahme gerechtfertigt, um ein fiskalisch vernünftiges Verhältnis zur Restdienstzeit der Absolventen zu erreichen.

³²⁷ Mindestwartezeit von drei Jahren ist abgeleitet aus BVerwGE 144, 186 = BeckRS 2012, 60251.

- 69 Einzelheiten zum Ablauf des Auswahlverfahrens und zum Zulassungsverfahren sind § 36 III-VI BLV zu entnehmen.
- 70 Neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren sind abhängig von der angestrebten Laufbahnguppe unterschiedliche Voraussetzungen für einen Aufstieg zu erfüllen (vgl. § 35 BLV):

Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst

- Erfolgreicher Abschluss eines fachspezifischen **Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung**

Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst

- Erfolgreicher Abschluss eines fachspezifischen **Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung oder eines Hochschulstudiums mit einer anschließenden berufspraktischen Einführung** in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst

- Erfolgreicher Abschluss eines fachspezifischen **Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums mit einer anschließenden berufspraktischen Einführung** in die Laufbahn des höheren Dienstes

II. Aufstieg durch Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 37 BLV)

- 71 Ein zum Aufstieg vorgesehener Beamter kann die Laufbahnbefähigung erlangen, indem er an dem für Regelbewerber vorgesehenen fachspezifischen Vorbereitungsdienst teilnimmt und anschließend die Laufbahnprüfung ablegt. Die Aufstiegsbeamten werden also gemeinsam mit den regulären Laufbahnanwärtern ausgebildet. Dabei gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die allgemeinen Kürzungs- bzw. Anrechnungstatbestände gem. § 16 BLV auch für Aufstiegsbeamte.

III. Fachspezifische Qualifizierung (§ 38 BLV)

- 72 Die BLV sah bereits in der Vergangenheit praxisorientierte Aufstiegsverfahren vor, die als Angebot an den berufserfahrenen, lebensälteren Beamten gedacht waren (zB Verwendungsaufstieg/Praxisaufstieg). Als neues praxisorientiertes Format wurde mit der Novellierung der BLV die fachspezifische Qualifizierung etabliert, die als eigenständiges Verfahren zum Aufstieg in den mittleren Dienst sowie in den gehobenen Dienst führt. Es gibt aber keine besonderen Altersvorgaben mehr, sondern es gelten hinsichtlich der Auswahl die oben genannten allgemeinen Regelungen des § 36 BLV (→ Rn. 70).
- 73 An der fachspezifischen Qualifizierung können daher auch vergleichsweise dienstjunge Beamte teilnehmen. Für den Aufstieg in den höheren Dienst ist derzeit kein praxisorientiertes Aufstiegsformat vorgesehen.
- 74 Die fachspezifische Qualifizierung ist als dualer Ausbildungsgang konzipiert, der sich in fachtheoretische Ausbildung (Abs. 2) und berufspraktische Ausbildung (Abs. 3) gliedert und beim Aufstieg in den mittleren Dienst insgesamt mindestens eineinhalb Jahre und beim Aufstieg in den gehobenen Dienst mindestens zwei Jahre dauert.

Die **fachtheoretische Ausbildung** soll für den Aufstieg in den mittleren Dienst 75 sechs Monate und für den Aufstieg in den gehobenen Dienst acht Monate nicht unterschreiten. Neben spezifischen Fachkenntnissen sind allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Gegenstand dieses Ausbildungsabschnitts. Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst ist auch eine berufsbegleitende Ausbildung (Fernstudium) möglich. Leistungsnachweise belegen die erfolgreiche Teilnahme.

Während der **berufspraktischen Einführung** werden bereits Aufgaben der 76 nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen. Eine zum Ende der Einführungszeit zu erstellende dienstliche Beurteilung zeigt, ob der Beamte den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen ist.

Nach Abschluss der Einführungszeit ist gem. § 38 IV BLV grundsätzlich der 77 Bundespersonalausschuss zuständig, um nach persönlicher Vorstellung der Kandidaten den erfolgreichen Abschluss der fachspezifischen Qualifizierung festzustellen. Von der vorgesehenen Delegationsmöglichkeit auf die obersten Dienstbehörden bzw. deren nachgeordneten Dienststellen wird überwiegend Gebrauch gemacht.

Mit erfolgreichem Abschluss der fachspezifischen Qualifizierung und Zuerkennung 78 der Laufbahnbefähigung stehen den Absolventen alle (Beförderungs-) Ämter der neuen Laufbahn offen.

IV. Teilnahme an Hochschulausbildungen (§ 39 BLV)

Die Aufstiegsausbildung für den gehobenen und höheren Dienst kann auch 79 durch Absolvierung eines Studiengangs (Bachelor/Master) an einer Hochschule erfolgen. Hierbei kommen sowohl verwaltungsinterne wie auch externe Studienangebote in Betracht. Die Behörden können mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen der Laufbahn folglich einen passgenauen Studiengang aus der Fülle der Angebote auswählen. Ebenso bieten sich verstetigte Kooperationen mit externen Hochschulen an, soweit nicht an verwaltungseigenen Ausbildungseinrichtungen spezifische Studiengänge konzipiert worden sind (§ 39 VI BLV).³²⁸

Zusätzlich zum abgeschlossenen Studium muss der Beamte eine **berufspraktische Einführungszeit** von einem Jahr in der vorgesehenen neuen Laufbahn 80 absolvieren. Die Einführungszeit kann (insbesondere bei Fernstudiengängen) auch parallel zum Studium absolviert werden.

Die Einführungszeit schließt mit einer dienstlichen Beurteilung (Anlassbeurteilung) ab, aus der die Bewährung bzw. Nichtbewährung für die neue Laufbahn hervorgeht. Es gibt keine gesonderte Aufstiegsprüfung. Wurden Studium und berufspraktische Einführungszeit erfolgreich absolviert, kann die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt werden. Den Absolventen stehen alle (Beförderungs-)Ämter der neuen Laufbahn offen.

Hat ein Bewerber die in der Ausschreibung des Aufstiegsverfahrens geforderte 82 Hochschulausbildung bereits (privat initiiert) absolviert, ist es im Einzelfall

³²⁸ So zB der Studiengang MPA an der HS Bund für Angehörige des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundesverwaltung.

möglich das Aufstiegsverfahren auf die berufspraktische Einführungszeit zu beschränken (§ 39 V BLV).

V. Sonderfall: Ausnahme für besonders leistungsstarke Beamte (§ 27 BLV)

- 83 Die Regelung des § 27 BLV beinhaltet per Definition kein Aufstiegsverfahren. Vielmehr stellt es eine Sonderregelung für besonders leistungsstarke, erfahrene Beamte im Endamt ihrer bisherigen Laufbahn dar, die im Rahmen einer Stellenausschreibung ein Amt der nächsthöheren Laufbahn – also über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg – übertragen bekommen können.
- 84 Nach § 27 II BLV ist das Verfahren insbesondere geeignet für Dienstposten, bei denen eine lange berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die anzulegenden Kriterien legen die Behörden für ihren Bereich fest. In der Praxis werden Besetzungen nach § 27 BLV häufig in expliziten Fachverwendungen, im Bereich Leitung von Organisationseinheiten (zB Dienststellenleitung auf Ortsebene), in Lehrverwendungen sowie in querschnittlichen Aufgabenbereichen vorgenommen.
- 85 Der Adressatenkreis dieser Sonderregelung ist eingeschränkt. Sie kommt nur in Betracht für Beamte, die
- sich in einer Dienstzeit³²⁹ von 20 Jahren in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,
 - sich seit mindestens fünf Jahren im Endamt ihrer Laufbahn befinden,
 - in den letzten zwei Beurteilungen Spitzennoten erreicht haben,
 - ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.
- 86 Dem ausgewählten Bewerber steht – im Gegensatz zu den oben genannten Aufstiegsverfahren – nicht die ganze Bandbreite der neuen Laufbahn offen; er kann maximal das zweite Beförderungsamt der neuen Laufbahn erreichen.³³⁰
- 87 Eine Besonderheit besteht darin, dass der Beamte nicht auf dem Dienstposten verbleiben muss, für den er mittels Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurde. Nach § 27 V BLV kann auch ein Wechsel auf andere geeignete Dienstposten erfolgen. Das ist rechtssystematisch nicht unproblematisch, da sich somit für den Beamten ein breites Einsatzspektrum in der neuen Laufbahn ergibt, obgleich er nur für eine spezielle Aufgabe dieser Laufbahn im Wege der Stellenausschreibung ausgewählt worden ist.
- 88 Die Bestimmung des § 27 BLV wurde zwischenzeitlich evaluiert. Es ist vorgesehen die Regelung in der nächsten Novellierung der BLV voraussichtlich dahingehend zu verändern, dass künftig die geforderte Dienstzeit von 20 Jahren entfällt und die Stehzeit im Endamt auf drei Jahre reduziert wird.

VI. Ableisten eines Vorbereitungsdienstes durch Beamte auf Lebenszeit (§ 11a BBG)

- 89 Beamte auf Lebenszeit bewerben sich gelegentlich für eine andere oder höherwertige Laufbahn außerhalb eines Aufstiegsverfahrens, da sie zB die erforder-

³²⁹ Hinweise zur Dienstzeit s. AVV zur BLV v. 1.12.2017.

³³⁰ Insoweit gibt es Parallelen zum vormaligen „Verwendungsaufstieg“.

lichen Voraussetzungen für den Aufstieg noch nicht erfüllen. Soweit sie das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen und eine Einstellungszusage erhalten hatten, mussten sie sich in der Vergangenheit aus dem bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen und zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in ein neues Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen lassen. Hierbei konnte es zu Härten kommen, da eine Rückkehr in das vormalige Dienstverhältnis nicht immer möglich war. Der neueingefügte § 11a BBG erlaubt nunmehr für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der laufbahnrechtlichen Probezeit für die neue Laufbahn das Nebeneinander des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf bzw. anschließend eines Beamtenverhältnisses auf Probe. **Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der anschließenden Probezeit ruht dabei das bereits bestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.**

Beispiel: Eine Regierungsobersekretärin der Bundeswehrverwaltung im Status einer Beamten auf Lebenszeit hat sich erfolgreich um Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes beworben. Gemäß § 11a BBG kann die Beamte für die Dauer von Vorbereitungsdienst und anschließender laufbahnrechtlicher Probezeit zur Beamten auf Widerruf bzw. Probe ernannt werden. Während dieser Zeit ruht das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Dienstherrn.

Sollten Vorbereitungsdienst oder Probezeit nicht erfolgreich verlaufen, kann der Beamte seine Tätigkeit in der vormaligen Laufbahn als Beamter auf Lebenszeit wieder aufnehmen. 90

Die genannte Option ist gem. § 11a BBG ausdrücklich nur möglich, soweit der Bundesbeamte die neue Laufbahnausbildung ebenfalls im Bundesbereich absolvieren möchte. 91



Abb. 21 Schematische Darstellung des laufbahnrechtlichen Werdegangs

F. Der Bundespersonalausschuss

Der Bundespersonalausschuss (BPA) hat den gesetzlichen Auftrag, auf eine 92 einheitliche Durchführung der dienstrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Dienst hinzuwirken (§ 119 BBG). In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Befugnis, Ausnahmen von den Regelvorschriften des Laufbahnrechts zu zulassen.

Dem BPA sind insbesondere folgende (in Anzahl und Umfang nunmehr deutlich 93 reduzierte) Aufgaben im Laufbahnrecht zugewiesen:

- Entscheidung, ob ein Beamter die Befähigung für eine Laufbahn ohne die vorgeschriebene Vorbildung durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben hat (§ 19 BBG)
 - Entscheidung, ob bei Beförderungen Ausnahmen vom Erfordernis einer mindestens sechsmonatigen Probezeit, vom Verbot der sog. Sprungbeförderung und von den Wartezeiten für Beförderungen gewährt werden (§ 22 BBG)
 - Entscheidung, ob ein Amt mit leitender Funktion auch einem Beamten übertragen werden darf, der noch nicht Lebenszeitbeamter ist oder der in das Amt mit leitender Funktion als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte
 - Der BPA stellt den erfolgreichen Abschluss der fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in den mittleren bzw. gehobenen Dienst fest.
- 94 Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender und der Leiter der Dienstrechtsabteilung im Bundesministerium des Innern. Hinzu treten als nichtständige ordentliche Mitglieder die zwei Leitungen der Zentral- bzw. Personalabteilungen anderer oberster Bundesbehörden sowie vier weitere von den Behörden oder Berufsverbänden/Gewerkschaften benannte Bundesbeamte. Ebenfalls sind stellvertretende Mitglieder zu benennen.
- 95 Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Bundespräsidenten für die Dauer von vier Jahren bestellt (§ 120 BBG). Die Mitglieder des BPA sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Der Ausschuss unterhält eine Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern.

G. Kontrollfragen

1. Was wird durch das Laufbahnprinzip bzw. durch das Laufbahnrecht gewährleistet? (→ § 34 Rn. 1)
2. Auf welchen Wegen kann eine Laufbahnbefähigung erworben werden? (→ § 34 Rn. 14)
3. Welche Laufbahngruppen sind eingerichtet? (→ § 14 Rn. 7)
4. Wann kommt eine Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit in Betracht? (→ § 14 Rn. 30)
5. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erfolgen? (→ § 14 Rn. 50)
6. Kennen Sie zwei Beförderungsverbote? (→ § 14 Rn. 61)
7. Welche Funktion hat der Bundespersonalausschuss? (→ § 14 Rn. 97)

§ 35 Funktionelle Änderungen im Beamtenverhältnis

1. Die Personalmaßnahmen Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Umsetzung verändern den Aufgabenkreis eines Beamten, ohne sein statusrechtliches Amt zu berühren. Die genannten Personalmaßnahmen sind Instrumente der Personal-

planung und Personalentwicklung, die dem Dienstherrn einen sachgerechten Einsatz der Personalressourcen ermöglichen.

Der Beamte hat im Rahmen seiner Dienstpflichten grundsätzlich die Personalhoheit und die damit vorgesehenen Personalmaßnahmen des Dienstherrn zu akzeptieren. Die gleichwohl bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten des Beamten werden im Folgenden bei der Darstellung einzelnen Maßnahmen näher betrachtet. Die Personalgewalt des Dienstherrn ist jedoch stets begrenzt durch das Recht des Beamten auf eine, seiner Vorbildung entsprechende, amtsangemessene Tätigkeit, wobei der Gesetzgeber auch hier in Sondersituationen Ausnahmen zulässt. So gelten beispielsweise im Verteidigungsfall abweichende Vorgaben (vgl. § 56 BeamStG/§ 139 BBG).

Versetzung und Abordnung sind grundsätzlich auch dienstherrnübergreifend möglich (vgl. §§ 14, 15 BeamStG/§§ 27, 28 BBG), wobei zwischen den beteiligten Dienstherrn stets Einvernehmen über die Personalmaßnahme bestehen muss.

Bei Maßnahmen innerhalb eines Dienstbereiches gelten für Landesbeamte die jeweiligen Bestimmungen der Landesbeamtengesetze. Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes sollen im Weiteren exemplarisch betrachtet werden.

A. Versetzung (§ 28 BBG)

Nach der Legaldefinition des § 28 I BBG ist eine Versetzung eine **auf Dauer** angelegte Übertragung eines anderen Amtes (gemeint ist hier das abstrakt-funktionale Amt) bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. Eine Versetzung erfordert keinen Ortswechsel.

Eine Versetzung bringt also eine dauerhafte Änderung der Dienststelle mit sich. Wegen des endgültigen Charakters und den mit der Personalmaßnahme verbundenen Belastungen, sind die Voraussetzungen vom Gesetzgeber differenziert ausgestaltet worden:

- Die Versetzung kann innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn ausgesprochen werden, wenn der Beamte es beantragt (Abs. 2 Alt. 1). Über den Antrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- Die Versetzung (auch zu einem anderen Dienstherrn) kann auf Veranlassung des Dienstherrn erfolgen (Abs. 2 Alt. 2). Dies ist ohne Zustimmung des Beamten möglich, soweit:
 - dienstliche Gründe vorliegen,³³¹
 - das vorgesehene Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie sein bisheriges Amt,
 - die Tätigkeit mit Blick auf Aus- oder Vorbildung zumutbar ist.
- In Fällen der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne seine Zustimmung in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt **im Bereich desselben Dienstherrn** versetzt werden,

³³¹ Zu Begriff und Grenzen der dienstlichen Gründe s. *Grigoleit* in Battis BBG § 28 Rn. 13.

wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung anderweitig nicht möglich ist (Abs. 3). Der hier beschriebene Sonderfall bei Änderung der Verwaltungsorganisation erlaubt also die Übertragung eines niedrigeren statusrechtlichen Amtes, allerdings maximal um ein Amt herabgestuft. Zudem ist ein Laufbahnwechsel möglich. All das dient der situationsbedingten Flexibilisierung des Personaleinsatzes und rechtfertigt insofern den schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Beamten.

- 7 In allen anderen Fallgestaltungen, die in § 28 II und III BBG nicht geregelt sind, ist eine Versetzung des Beamten ohne seine Zustimmung nicht möglich (§ 28 IV BBG).
- 8 Die Versetzung stellt einen Verwaltungsakt dar. Vor der Versetzung ist der Beamte grundsätzlich anzuhören (§ 28 VwVfG). Weiterhin unterliegt die Versetzung der Mitbestimmung der Personalvertretung der bisherigen sowie der neuen Dienststelle (§ 76 I Nr. 4 BPersVG).
- 9 Der Beamte hat mit Widerspruch und Anfechtungsklage Rechtsschutzmöglichkeiten, um sich gegen eine Versetzung zur Wehr zu setzen. Zu beachten ist, dass Widerspruch bzw. Klage gegen eine Versetzung gem. § 126 IV BBG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Erforderlichenfalls müsste der Beamte beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 V VwGO stellen, um vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten.

B. Abordnung (§ 27 BBG)

- 10 Im Gegensatz zur Versetzung wird bei einer Abordnung nur **vorübergehend** ein anderes konkret-funktionelles Amt bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn wahrgenommen. Während der Personalmaßnahme bleibt der Beamte weiter Angehöriger seiner bisherigen Dienststelle. Der bisherige Dienstvorgesetzte bleibt zuständig. Zusätzlich ist der Beamte während des Abordnungszeitraumes in allgemein dienstlicher Hinsicht dem Leiter der aufnehmenden Dienststelle unterstellt. Auch eine tage- ggf. sogar stundenweise (Teil-)Abordnung ist möglich, sodass der Beamte gleichzeitig bei unterschiedlichen Dienststellen beschäftigt ist.
- 11 Voraussetzung für die Abordnung sind gem. § 27 II BBG dienstliche Gründe³³² (zB Besuch einer auswärtigen Fortbildung; Personalverstärkung bei einer anderen Behörde).
- 12 Mit Blick auf den vorübergehenden Charakter sind Abordnungen grundsätzlich ohne Zustimmung des Beamten möglich. Ausnahmen, die eine Einwilligung des Beamten erfordern, ergeben sich aus § 27 III BBG:
 - Abordnung zu anderem Dienstherrn über fünf Jahre hinaus,
 - Unterwertige Abordnung zu anderem Dienstherrn,
 - Unterwertige Abordnung beim selben Dienstherrn über zwei Jahre hinaus.
- 13 Die Abordnung ist ein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind möglich. Wie schon bei der Versetzung haben Widerspruch und Klage

³³² Zur Auslegung dieses Begriffs *Grigoleit* in Battis BBG § 27 Rn. 9.